

**Regelungen der Landeszahnärztekammer Thüringen für das Verfahren
zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit
nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz (BBiG)
am Maßstab des Referenzberufs Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)
nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur ZFA (ZahnmedAusbV, BGBl. I S. 487)
vom 16. März 2022**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen beschließt aufgrund von § 50c Abs. 4 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, folgende Regelung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) ¹Die nachstehenden Verfahrensvorschriften gelten für Feststellungs- und Ergänzungsverfahren einschließlich der Wiederholungsverfahren nach § 50b bis § 50d BBiG am Maßstab des Ausbildungsberufs der Zahnmedizinischen Fachangestellten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) vom 16. März 2022 (BGBl. I S. 487). ²Sie gelten in den Verfahren nach Satz 1 ergänzend zu den Bestimmungen nach § 50b bis § 50d BBiG und zu den Bestimmungen nach der Berufsbildungsfeststellungsverfahrenverordnung. ³Verfahren im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die Verfahren nach Satz 1.
- (2) ¹Das Feststellungsverfahren für Antragsteller aus Thüringen übernimmt im Rahmen der Aufgabenübertragung die Zahnärztekammer Berlin. ²Sämtliche Regelungen zu Antragstellung, Durchführung und Besonderheiten des Feststellungsverfahrens regelt die Zahnärztekammer Berlin.
- (3) ¹Für die Verfahren nach dieser Ordnung werden Gebühren erhoben. ²Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Verschwiegenheit**

¹Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der Zahnärztekammer Berlin und dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Feststellungstamms und gegebenenfalls sonstige mit dem Ablauf des Verfahrens befasste Personen, auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über alle Feststellungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. ²Evtl. ergänzende Regelungen dazu erlässt die Zahnärztekammer Berlin.

**§ 3
Gleichstellung**

Alle in dieser Ordnung gewählten Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsoptionen.

**§ 4
Inkrafttreten**

¹Die aufsichtsrechtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 6. Juli 2026 unter Aktenzeichen 1060-4A1-6287/102 42291/2026 erteilt. ²Die vorstehenden Regelungen werden gemäß § 15 der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen im Thüringer Zahnärzteblatt, ersatzweise auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages, veröffentlicht.

Erfurt, 7. Juli 2026

Dr. Frank Fietze

Vorsitzender der Kammerversammlung
der Landeszahnärztekammer Thüringen